

**Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 15. Oktober 2012

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 31. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Satzung vom 17. August 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. Nach § 21 wird folgender neuer § 22 eingefügt:  
„§ 22 Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)“
  - b. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu den §§ 23 und 24.
  
2. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Mit Zustimmung des Betreuers kann in den Fächern Politik- und Kommunikationswissenschaft auch eine kumulative Dissertation eingereicht werden. Diese besteht aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen Manuskripten jeweils in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren. Es sind mindestens drei Arbeiten einzureichen, die jeweils in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein können, wovon zwei in Alleinautorenschaft des Doktoranden verfasst sein müssen. Sind Teile der kumulativen Dissertation in Koautorenschaft mit anderen Wissenschaftlern entstanden, muss der Dissertation eine Erklärung des Doktoranden, bestätigt durch die Koautoren, beigefügt werden, welchen eindeutig abgrenzbaren Teil der Doktorand geleistet hat. Keiner der Koautoren kann als Gutachter der kumulativen Dissertation fungieren. Der kumulativen Dissertation muss zusätzlich zu einem Gesamttitel ein einleitendes Kapitel beigefügt werden, in dem die einzelnen Teilarbeiten übergreifend bewertet, interpretiert und in das eigene kohärente Forschungsprogramm eingeordnet werden.“
  
3. § 5 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:
  - a. In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils hinter dem Wort „deutscher“ die Wörter „oder englischer“ eingefügt.

- b. In Satz 3 werden hinter dem Wort „befreien“ die Wörter „, dies gilt auch im Fall des § 1 Absatz 4“ eingefügt.
- c. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„In diesem Fall ist eine deutsche oder englische Zusammenfassung vorzulegen.“
4. Nach § 21 wird folgender neuer § 22 eingefügt:

## **„§ 22**

### **Gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule (binationale Promotion)**

(1) Die Philosophische Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald kann zusammen mit einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einem gemeinsam durchgeführten Promotionsverfahren den Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae) verleihen.

(2) Der Bewerber für eine binationale Promotion mit einer im Ausland gelegenen Universität muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald als auch die Annahmeveraussetzungen der ausländischen Partnerinstitution erfüllen.

(3) Ein gemeinsames Promotionsverfahren mit einer ausländischen Partnerinstitution setzt voraus, dass mit der ausländischen Partnerinstitution ein individueller Kooperationsvertrag zur Durchführung einer binationalen Promotion geschlossen wird. In diesem Vertrag wird zum Zweck eines gemeinsamen Verfahrens zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und der ausländischen Partnerinstitution eine Vereinbarung getroffen. Dieser Vertrag bedarf der vorherigen Zustimmung des Dekans der Philosophischen Fakultät und des Fakultätsrates. Er regelt ein gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Partnerinstitution und der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald geleitetes Promotionsverfahren, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen durch einen gemeinsamen Promotionsausschuss.

(4) Der Vertrag kann mit Zustimmung des Senats Ausnahmen zu folgenden Vorschriften dieser Promotionsordnung vorsehen, soweit dies erforderlich ist, um Regelungen oder Traditionen der Partnerinstitution Rechnung tragen zu können:

- Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses,
- Erstellung der Gutachten,
- Einsichtnahme in die Gutachten,
- Art und Umfang der Prüfungsleistungen,
- das Bewertungsverfahren einschließlich Bildung der Gesamtnote,
- Sprache der Urkunde.

In begründeten Fällen können weitere Ausnahmen vorgesehen werden.

(5) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch einen Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald gemäß

§ 2 Absatz 2 und durch einen Hochschullehrer der ausländischen Partnerinstitution.

(6) Der Vertrag regelt, ob die Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald oder bei der ausländischen Partnerinstitution eingereicht wird. Die Sprache der Dissertation, der schriftlichen Zusammenfassung und der Disputation wird ebenfalls im Kooperationsvertrag festgelegt.

(7) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Rechte an ihr richten sich nach den Vorschriften beider Partnerinstitutionen. Die Partneruniversitäten regeln das Nähere im Kooperationsvertrag, soweit erforderlich, so insbesondere, wenn sich die Vorschriften der Partnerinstitutionen zur Veröffentlichung der Dissertation nicht miteinander vereinbaren lassen.

(8) Hat der Bewerber die vom Recht beider Partnerinstitutionen geforderten formalen Voraussetzungen erfüllt, wird eine gemeinsame Promotionsurkunde ausgehändigt. Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Vorschriften der beteiligten Partnerinstitutionen erforderlich sind. Aus ihr muss hervorgehen, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Ist nach dem Recht der ausländischen Partnerinstitution die Aushändigung einer gemeinsamen Urkunde nicht zulässig, so wird von den beteiligten Partnerinstitutionen jeweils eine Promotionsurkunde ausgehändigt. Aus beiden Urkunden muss ersichtlich sein, dass die gleichzeitige Führung der Doktorgrade nebeneinander ausgeschlossen ist und beide Urkunden nur in Verbindung mit der jeweils anderen gültig sind.“

5. Die bisherigen §§ 22 und 23 werden zu den §§ 23 und 24.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. September 2012 und der Genehmigung des Rektors vom 15. Oktober 2012.

Greifswald, den 15. Oktober 2012

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.10.2012